

§ 15

(1) Hat der Staatsanwalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann er zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Betriebes verlangen, daß er eine Revision oder Untersuchung durchführt.

(2) Der Staatsanwalt kann von den im Absatz 1 genannten Stellen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Er kann von den dazu zuständigen Stellen die Entbindung von Angestellten von ihrer Pflicht zur Amtverschwiegenheit fordern.

§ 16

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, an den Sitzungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben das Recht, an den Sitzungen der Landesregierung teilzunehmen.

Dritter Abschnitt

Ermittlungsverfahren und Untersuchungsaufsicht

§ 17

Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umstände der Tat allseitig ermittelt und alle belastenden und entlastenden Umstände aufgeklärt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt

Tätigkeit des Staatsanwalts
im Gerichtsverfahren

§ 18

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und tritt sie vor Gericht.

§ 19

Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt.

§ 20

Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit berechtigt, in

jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

§ 21

Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der Zivilprozeßordnung vorgesehen sind.

§ 22

Der Generalfstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

§ 23

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze für die Praxis der Gerichte beantragen.

Fünfter Abschnitt

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Begnadigung,
Strafregister

§ 24

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

§ 25

Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren nach Maßgabe der Gesetze mit.

§ 26

Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister. Die Tilgung von Strafvermerken und die Anordnung der Erteilung beschränkter Auskunft aus dem Strafregister auf der Grundlage der hierfür geltenden Gesetze obliegt ausschließlich ihr.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß § 13 dieses Gesetzes sind nur gegen Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck